



VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG LANDSTUHL

Fachbereich Verkehrs – und Gewerbesesen

Verbandsgemeindeverwaltung - Postfach 1561 - 66845 Landstuhl

Herrn
Gerd Hucke
Am Soll 12
66969 Lemberg

Verbandsangehörige Gemeinden:
Bann, Hauptstuhl, Kindsbach, Sickingenstadt
Landstuhl, Mittelbrunn und Oberarnbach

Fernruf 06371/830
Telefax 06371/83101

Email: marina.kreimb@landstuhl.de

Az.: 2 VGÖ/161-05/MK
(Bitte bei Antwortschreiben angeben)

Sachbearbeiterin: Fr. Kreimb

Tel.-Nr.: 06371/83-127

Zimmer-Nr.: 017

Kaiserstr. 49,
66849 Landstuhl, den 15. Jul. 2013

Vollzug des Landesstraßengesetzes Sondernutzungserlaubnis nach § 41 LStrG zum Aufstellen von Wahlplakaten ab dem 11.08.2013

Aufgrund der §§ 41, 47,48 und 49 des Landesstraßengesetzes in Verbindung mit § 68 Abs. 2 der Gemeindeordnung und § 13 Landesgebührengesetz erteilen wir Ihnen hiermit die jederzeit widerrufliche

SONDERNUTZUNG SERLAUBNIS

im öffentlichen Verkehrsraum der Verbandsgemeinde Landstuhl

Wahlplakate zur Bundestagswahl am 22. September 2013 (Piratenpartei)

aufzustellen.

Wird eine frühere Plakatierung gewünscht, so ist hierfür ebenfalls eine Erlaubnis erforderlich, für die jedoch Gebühren erhoben werden

Wir bitten Sie, **nachfolgende Grundsätze** im Hinblick auf die Wahlwerbung für die Bundestagswahl 2013 einzuhalten:

1. An Verkehrszeichen dürfen grundsätzlich keine Wahlplakate angebracht werden.
2. Wahlwerbung darf nicht über oder in erheblicher Höhe neben dem Verkehrsraum angebracht werden, wie z.B. an den Außenseiten der Geländer von Brücken, die über Straßen führen.
3. Wahlwerbung darf nicht so aufgestellt werden, dass dadurch Verkehrszeichen verdeckt oder die notwendigen Sichtfelder, z.B. an Fußgängerüberwegen, Knotenpunkten, Haltesichtweiten in engen Kurven etc., beeinträchtigt werden.
4. Da die Innenflächen von Kreisverkehrsplätzen generell nicht dazu geeignet sind, als Standorte für Plakatwerbung bei den Wahlen zu dienen, und die Vielzahl der Plakate in einem Kreisverkehrsplatz zu Sichtbehinderungen, Ablenkungen, und damit zu